

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB-2005-3

Stuttgart, 17.12.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen FDP-Gemeinderatsfraktion
Datum 15.11.2012
Betreff Ganztagesesschule

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zum besseren Verständnis des komplexen Themas vorab einige Aussagen zur bisherigen Beschlusslage des Gemeinderats, zu den Rahmenbedingungen zur Einrichtung von Ganztagesgrundschulen des Landes sowie zu der in Anlage 1 zur GRDRs 542/2012 beigefügten städtischen Rahmenkonzeption.

Mit der Gemeinderatsvorlage GRDRs. 199/2011 „Neukonzeption Betreuung für Grundschulkinder“ hat der Gemeinderat die Grundsätze zur Einrichtung von Ganztagesgrundschulen beschlossen.

- Zielbeschluss war der Ausbau von Ganztagesbetreuungsplätzen durch die Einrichtung von (teil)gebundenen Ganztagesgrundschulen in einem Stufenplan.
- Zur Verbesserung der Qualität an bestehenden und künftigen Ganztagesesschulen erfolgt eine Standardverbesserung auf Hortniveau.
- Als Zwischenlösung werden Schülerhäuser als Vorstufe zur Umwandlung in Ganztagesgrundschulen auf Hortstandard eingerichtet.
- Entsprechend der Veränderung der Nachfrage, die durch den Fortschritt des Ausbaus von Ganztagesesschulen entsteht, wird das Angebot an (außerschulischen) Hortplätzen abgebaut.
- Die Ganztagesesschule ist ein ganzheitliches Bildungsangebot und eben kein additives Modell „Unterricht plus Betreuung“. Durch einen rhythmisierten Umgang mit der Zeit unterstützt die Ganztagesesschule die Kinder bei der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsbilder und gewährleistet damit den Einstieg in eine gelingende Bildungsbiographie für möglichst alle Kinder.

Rahmenbedingungen des Landes für die Einrichtung von (teil)gebundenen Ganztagesgrundschulen

- 4 Tage à 8 Zeitstunden, i.d.R. von 8 bis 16 Uhr
- rhythmisierter Stundenplan mit
 - zweimal nachmittags Unterricht
 - mindestens eine Pause ist Bewegungspause
 - maximal vier Unterrichtsstunden vormittags
- pro Ganztagsklasse 8 zusätzliche Lehrerwochenstunden für Förder-, Förder- und AG-Angebote
- Erklärung des Schulträgers zur Übernahme der Sachkosten für die Ganztagschule und der Personalkosten für pädagogischen Bildungs- und Freizeitangebote, auch beim Mittagessen und in der Mittagsfreizeit
- Vorliegen eines pädagogischen Konzepts der Schule
- Vorliegen eines positiven GLK-Beschlusses
- Vorliegen eines positiven Schulkonferenzbeschlusses
- Anhörung des Elternbeirates
- Stellungnahme der Jugendhilfe (erfolgt über Referatsumlauf zur jeweiligen GTS-Tranche)

Bei der Ganztagschule handelt es sich um ein Bildungsangebot, für welches das Land Baden-Württemberg bestimmte bindende Rahmenbedingungen vorgibt. Die pädagogischen Angebote orientieren sich am Lehrplan der jeweiligen Schulart. Hier steht ganz klar die Bildungspädagogik im Vordergrund. Die Freien Träger der Jugendhilfe haben das Stuttgarter Modell der Ganztagesgrundschule mitentwickelt und verfügen hier über langjährige Erfahrung.

Pädagogisches Rahmenkonzept (Anlage 1 zu GR Drs. 542/2012)

Die Verwaltung wurde mit der Beschlussfassung zur Vorlage 199/2011 beauftragt, ein pädagogisches Rahmenkonzept zu erstellen. Dies wurde gemeinsam mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung, dem Jugendamt und dem Schulverwaltungsamt erarbeitet. Das Konzept wurde mit den Trägern der Jugendhilfe und dem Staatlichen Schulamt und einigen Schulleitungen von Ganztagesgrundschulen abgestimmt. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der vom Land geforderten schulspezifischen Konzepte.

Kern dieses Konzeptes ist der ganzheitliche Ansatz einer Schule. Die Angebote sollen nicht nur aufeinander abgestimmt sein. Sie sollen auch in einer kindgerechten Tagesplanung mit einer Rhythmisierung des Ganztags: Fachunterricht, Erholung/Spiel, selbständiges Lernen/Arbeiten, Fördern und Fordern, umgesetzt werden und Überlastungen gegen steuern.

Zu den Punkten 1) bis 4):

1) Die Verwaltung erarbeitet ein zwischen den Referaten KBS und SJG abgestimmtes flexibles Betreuungskonzept, welches auf dem Hortstandard basiert:

Das pädagogische Rahmenkonzept zum Ausbau der Stuttgarter Grundschulen zu Ganztagesesschulen (Anlage 1 zu GR Drs. 542/2012) wurde vom Landesinstitut für Schulentwicklung konzipiert und zusammen mit dem Schulverwaltungsamt und dem Jugendamt erarbeitet (s. auch oben „pädagogisches Rahmenkonzept“). Der Hortstandard ist nach Ansicht von Referat KBS in Bezug auf den Personalschlüssel sichergestellt (Vgl. GR Drs. 542/2012, insbesondere die Anlagen 2 und 2a).

Hierzu weist Referat SJG darauf hin, dass der Hortstandard in Bezug auf das Betreuungspersonal sichergestellt ist, aber nicht bezüglich der Freistellung von Leitungen. Das Jugendamt hält darüber hinaus die Anrechnung der Lehrerstunden in der Zeit außerhalb des Unterrichts nicht für abzugsfähig. Das pädagogische Rahmenkonzept wurde – wie dargestellt – gemeinsam entwickelt. Es beinhaltet allerdings nicht den Personalstandard.

2) Das Jugendamt kann sich auch weiterhin als gleichberechtigter Träger für Ganztagesgrundschulen bewerben. Die Kompetenzen des Jugendamtes sind unverzichtbar und das Jugendamt sollte auf jeden Fall weiterhin auch für Jugendliche in diesem Lebensabschnitt seine Verantwortung wahrnehmen:

Bei Ganztagesgrundschulen wird die Trägerschaft bisher an Freie Träger der Jugendhilfe übergeben. Dies ist damit die Weiterführung des subsidiären Ansatzes, der in der Landeshauptstadt Stuttgart schon heute Grundsatz ist (s. GR Drs. 542/2012, S.7).

Referat SJG vertritt dazu die Auffassung, dass nicht nur Freie Träger, sondern auch der städtische Träger Jugendamt an Ganztagesesschulen eingesetzt werden können sollte. Dies widerspricht nach Ansicht von Referat SJG nicht dem Subsidiaritätsprinzip und erhöht die Trägerpluralität. Darüber hinaus ergeben sich fachliche Vorteile, da bisher in Schülerhorten tätige Fachkräfte eingesetzt werden können. Zudem ist die weitere Sicherung von Arbeitsplätzen für Erzieherinnen im Schulkindbereich, die beim Jugendamt arbeiten, ein personalwirtschaftlicher Vorteil.

3) Die Verwaltung verhandelt mit dem Land, um eine Flexibilisierung bei der Ganztageschulpflicht zu erreichen:

Der Zeitrahmen für eine Ganztagesesschule ist vom Land Baden-Württemberg festgelegt (siehe Rahmenbedingungen des Landes, Seite 2 der Stellungnahme). Ein geringerer Zeitrahmen bzw. eine Befreiung vom Ganztagsbetrieb nach individuellem Bedarf wäre laut Schreiben der Ministerin für Kultus, Bildung und Sport vom 30.04.2012 mit einer nachhaltigen Umsetzung des pädagogischen Gesamtkonzepts nicht vereinbar und würde zudem einen hohen organisatorischen Aufwand für die Schulen bedeuten (siehe Anlage).

4) Das Mittagessen an Schulen und die Nachmittagsbetreuung gegen Kostenübernahme sollte weiterhin möglich sein:

Bei teilgebundenen Ganztageschulen sowie reinen Halbtageschulen wird bei Bedarf auch weiterhin ergänzend zum Frühangebot eine kostenpflichtige Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr durch die verlässliche Grundschule angeboten (s. auch Seite 4, Nr. 2 GR Drs. 542/2012).

Sollte dies durch entsprechende Beschlüsse auf beispielsweise 15 Uhr erhöht werden, würde der Personalbedarf der Verlässlichen Grundschule entsprechend ansteigen (siehe auch GR Drs. 542/2012).

Bezüglich der Mittagessensversorgung sieht das Konzept vor, auch im Halbtageszug gegen Bezahlung ein Mittagessen anzubieten, sofern es beim Ganztageszug freie Kapazitäten in der Mensa gibt (s. GR Drs. 542/2012, Anlage 2, Seite 2 Ziffer 1b). An den reinen Halbtageschulen kann die Schulleitung den Bedarf erheben und eine Essensversorgung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bereit stellen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>